

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 105 - 105

Die Zeugnißunfähigkeit verschwägerter Personen wird durch die in Folge des Todes des einen Ehegatten eingetretene Aufhebung der die Schwägerschaft begründenden Ehe beseitigt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lässigen Suppeditirung eines Rechtseinwandes liegt hier nicht vor; denn unter den Einwendungen sind hier nur die eigentlichen, wirklichen Rechtseinwendungen zu verstehen, welche den Anspruch des Klägers durch ein entgegenstehendes selbständiges Recht des Beklagten aufheben sollen, wie z. B. die Einrede der Zahlung, des Vergleichs, des Erlasses, der res judicata, der Verjährung u., nicht aber auch solche sogenannte Rechtseinwendungen im weitern Sinn, die eigentlich nur auf ein Bestreiten des Anspruchs und seiner Rechtsgültigkeit hinausgehen, und die Mangelhaftigkeit des Klagerechts an und für sich selbst darthun sollen, indem der Richter, sobald der Beklagte das Vorhandensein des durch die Klage geltend gemachten Rechts überhaupt bestreitet, von Amtswegen verpflichtet ist, zu erwägen und zu entscheiden, ob nach den vorliegenden Thatsachen, also auch dem Inhalte der vorliegenden Urkunde, der geltend gemachte Anspruch rechtlich begründet ist oder nicht.

Nr. 12.

Bedeutung eines in Prozessen nur „für eine Instanz“ abgegebenen Zugeständnisses.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 9. März 1855 (in Sachen Pennkamp u. Gen. wider die Ruhrorter Weidebeerbten): Zugeständnisse, wenn sie überhaupt Werth haben, also zur Feststellung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien dienen sollen, können nicht „für eine Instanz“ abgegeben werden. Es könnte sich allerdings fragen, ob ein so beschränktes Zugeständniß überhaupt als ein eigentliches Zugeständniß vom Richter zu beachten sei. Doch ist dies nicht wohl zu bezweifeln, da die der Anerkennung beigefügte Beschränkung: „für diese Instanz“ im Grunde nur einen Vorbehalt des Widerrufs für die folgenden Instanzen enthält und eben dieser Vorbehalt ungültig ist.

Nr. 13.

Die Zeugnisunfähigkeit verschwägerter Personen wird durch die in Folge des Todes des einen Ehegatten eingetretene Aufhebung der die Schwägerschaft begründenden Ehe beseitigt.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 21. März 1854 (in Sachen Bergmann wider Göttken): Das Schwägerschaftsverhältniß wird durch den Tod desjenigen Ehegatten, durch welchen es begründet worden ist, gelöst. Die betreffenden Personen sind von diesem Zeitpunkte an als gültige Beweiszeugen zu erachten. *)

*) Vergl. dagegen den in diesen „Beiträgen“ Bd. VII S. 80 f. mitgetheilten Bescheid desselben Gerichts vom 9. Juli 1862.